

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses

(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes,
des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes
und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
(Steueränderungsgesetz 1960)

— Drucksache 1811 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Miessner*)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 1811 — in der aus
der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen
Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1960

Der Finanzausschuß

Neuburger
Vorsitzender

Dr. Miessner
Berichterstatter

*) folgt als zu Drucksache 1941

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes
(Steueränderungsgesetz 1960)

— Drucksache 1811 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses

(14. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Steueränderungsgesetz 1960)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und des Wohnungsbau-Prämiengesetzes (Steueränderungsgesetz 1960)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuer

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuer

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und in der Fassung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 2 werden hinter dem Wort „Kurzarbeitergeld“ die Worte „, das Schlechtwettergeld“ eingefügt.

b) Ziffer 5 erhält die folgende Fassung:

„5. die Geld- und Sachzüge sowie die Heilfürsorge, die Soldaten auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes und Ersatzdienstleistende auf Grund des § 20 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst erhalten;“.

Artikel 1

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) und in der Fassung des Gesetzes über die Einführung des deutschen Rechts auf dem Gebiete der Steuern, Zölle und Finanzmonopole im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 339) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

c) In Ziffer 6 werden hinter dem Wort „Wehrdienstbeschädigte“ die Worte „und Ersatzdienstbeschädigte“ eingefügt.

2. § 4 Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind. Aufwendungen

1. für Geschenke an Personen, die zu dem Steuerpflichtigen nicht in einem Dienstverhältnis stehen, mit Ausnahme von Werbegeschenken von geringem Wert,
2. für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, die der Bewirtung oder der Beherbergung der in Ziffer 1 bezeichneten Personen dienen (Gästehäuser), für die Pacht oder die Ausübung einer Jagd oder einer Fischerei oder für Bootsfahrten und für hiermit zusammenhängende Bewirtungen, soweit nicht die Gästehäuser, die Jagd, die Fischerei oder die Bootsfahrten Gegenstand einer entgeltlichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen sind, sowie
3. für ähnliche Zwecke

scheiden bei der Gewinnermittlung aus. Andere Aufwendungen als die in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, scheidern bei der Gewinnermittlung insoweit aus, als sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung unter Berücksichtigung der Grundsätze einer sparsamen Wirtschaftsführung als unangemessen anzusehen sind. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt.“

1a. In § 3b wird die Jahreszahl „1961“ durch die
◆ Jahreszahl „1962“ ersetzt.

2. In § 4 wird Absatz 4 durch die folgenden Absätze
◆ 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

(5) Aufwendungen

1. für Geschenke an Personen, die **nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind und nicht in ständiger Geschäftsbeziehung zu dem Steuerpflichtigen auf Grund eines Werkvertrages oder eines Handelsvertretervertrages** stehen, mit Ausnahme von **Geschenken, die bei einem Empfänger im Wirtschaftsjahr den Wert von insgesamt 100 Deutsche Mark nicht übersteigen**,
2. für Einrichtungen des Steuerpflichtigen, **soweit sie der Bewirtung oder der Beherbergung von Personen, die nicht Arbeitnehmer der Steuerpflichtigen sind, dienen (Gästehäuser) und sich außerhalb des Ortes eines Betriebs des Steuerpflichtigen befinden**,
3. für die Pacht oder die Ausübung einer Jagd oder einer Fischerei, **für die Haltung oder Benutzung von Segeljachten oder Motorjachten sowie** für ähnliche Zwecke und für **die** hiermit zusammenhängenden Bewirtungen

scheiden bei der Gewinnermittlung aus, **soweit nicht die Unterhaltung der in Ziffer 2 bezeichneten Einrichtungen oder die in Ziffer 3 bezeichneten Tätigkeiten Gegenstand einer mit Gewinnabsicht ausgeübten Betätigung des Steuerpflichtigen sind**. Andere Aufwendungen als die in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, scheidern bei der Gewinnermittlung insoweit aus, als sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. § 12 Ziff. 1 bleibt unberührt. berührt.

(6) Aufwendungen im Sinne des Absatzes 5 sind **einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen**. Soweit diese Aufwendungen nicht bereits nach Absatz 5 vom Abzug ausgeschlossen sind, dürfen sie bei der Gewinnermittlung **nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Satz 1 besonders aufgezeichnet sind.**“

Entwurf

3. § 6a erhält die folgende Fassung:

„§ 6a

Pensionsrückstellung

(1) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft (Versorgungsanspruch einer Person, bei der der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist) kann nur gebildet werden, wenn die Pensionsanwartschaft auf einer vertraglichen Pensionsverpflichtung beruht oder sich aus einer Betriebsvereinbarung, einem Tarifvertrag oder einer Besoldungsordnung ergibt. Eine auf betrieblicher Übung oder dem Grundsatz der Gleichbehandlung beruhende Pensionsverpflichtung gilt nicht als vertragliche Verpflichtung im Sinn des Satzes 1.

(2) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) bis zu dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. Als Rechnungszinsfuß *sind* mindestens $5\frac{1}{2}$ vom Hundert zugrunde zu legen. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen *der Sätze 1 und 2* für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt.

(3) Ist in der Steuerbilanz zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem 16. Dezember 1960 endet, eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft ausgewiesen, die unter Zugrundelegung eines niedrigeren Rechnungszinsfußes als $5\frac{1}{2}$ vom Hundert gebildet worden ist, so sind in den folgenden Wirtschaftsjahren die nach Absatz 2 zulässigen Zuführungen zu der Rückstellung versicherungsmathematisch gleichmäßig so zu kürzen, daß die Rückstellung im Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls den sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von $5\frac{1}{2}$ vom Hundert ergebenden versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen nicht übersteigt.“

Beschlüsse des 14. Ausschusses

3. § 6a erhält die folgende Fassung:

§ 6a

Pensionsrückstellung

(1) unverändert

(2) Eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft darf im Wirtschaftsjahr den Gewinn nur bis zur Höhe des Betrags mindern, der auf das Wirtschaftsjahr entfällt, wenn die Rückstellung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gleichmäßig auf die Zeit von der Entstehung der Pensionsverpflichtung (Pensionszusage) bis zu dem vertraglich vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls verteilt wird. In dem Wirtschaftsjahr, in dem der Versorgungsfall eintritt oder die aus der Pensionszusage berechnete Person ihre Tätigkeit für den Steuerpflichtigen unter Beibehaltung des Versorgungsanspruchs beendet, darf die Rückstellung den Gewinn bis zu dem Betrag mindern, der sich als Unterschied zwischen dem versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen und einer nach den Grundsätzen **des Satzes 1** für den Bilanzstichtag des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs berechneten Rückstellung ergibt. **Bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 ist ein** Rechnungszinsfuß **von** mindestens $5\frac{1}{2}$ vom Hundert zugrunde zu legen.

(3) Ist in der Steuerbilanz zum Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs, das vor dem*) **beginnt**, eine Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft ausgewiesen, die unter Zugrundelegung eines niedrigeren Rechnungszinsfußes als $5\frac{1}{2}$ vom Hundert gebildet worden ist, so sind in den folgenden Wirtschaftsjahren die nach **den Absätzen 1 und 2** zulässigen Zuführungen zu der Rückstellung versicherungsmathematisch gleichmäßig so zu kürzen, daß die Rückstellung im Zeitpunkt des vertraglich vorgesehenen Eintritts des Versorgungsfalls den sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von $5\frac{1}{2}$ vom Hundert ergebenden versicherungsmathematischen Barwert der künftigen Pensionsleistungen nicht übersteigt.

(4) Nach dem Eintritt des Versorgungsfalls ist eine Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung in jedem Wirtschaftsjahr mindestens in Höhe des

*) Als Datum ist der Tag des Inkrafttretens des Steueränderungsgesetzes 1960 einzusetzen.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Betrags gewinnerhöhend aufzulösen, der sich unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von $5\frac{1}{2}$ vom Hundert als Unterschied des versicherungsmathematischen Barwerts der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ergibt. Ist nach dem Eintritt des Versorgungsfalls eine in der Steuerbilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ausgewiesene Rückstellung für eine Pensionsverpflichtung höher als der unter Zugrundelegung eines Rechnungszinsfußes von $5\frac{1}{2}$ vom Hundert errechnete versicherungsmathematische Barwert der künftigen Pensionsleistungen am Schluß des Wirtschaftsjahrs, so ist insoweit die Rückstellung gewinnerhöhend aufzulösen. Der Steuerpflichtige kann in Höhe von vier Fünfteln eines nach Satz 2 entstehenden Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage ist in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Viertel, spätestens jedoch bei Wegfall der Pensionsverpflichtung gewinnerhöhend aufzulösen.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz
◆ die folgende Fassung:

„der dabei anzuwendende Hundertsatz darf höchstens das Zweifache des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen und 20 vom Hundert nicht übersteigen.“

5. § 7b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei Gebäuden, die im Geltungsbereich des Gesetzes nach dem 8. März 1960 errichtet worden sind und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu $7\frac{1}{2}$ vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden sechs Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 4 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser sechs Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Die Sätze 1 bis 3 sind auf die Aufwendungen entsprechend anzuwenden, die zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind die Sätze 1 bis 4 auf den Teil der Herstellungskosten, der 120 000 Deutsche Mark übersteigt, nicht anzuwenden.“

4. un verändert

5. § 7b wird wie folgt geändert:

- ◆ a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Bei Gebäuden, die im Geltungsbereich des Gesetzes errichtet worden sind und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, können abweichend von § 7 im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu $7\frac{1}{2}$ vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Ferner können in den darauffolgenden acht Jahren an Stelle der nach § 7 zu bemessenden Absetzung für Abnutzung jeweils bis zu 4 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden. Nach Ablauf dieser acht Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes. Die Sätze 1 bis 3 sind auf die Aufwendungen entsprechend anzuwenden, die zum Wiederaufbau eines durch Kriegseinwirkung ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes gemacht werden, wenn dieses Gebäude ohne den Wiederaufbau nicht mehr oder nicht mehr voll zu Wohnzwecken verwendet werden kann. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind die Sätze 1 bis 4 auf den Teil der Herstellungskosten, der 120 000 Deutsche Mark übersteigt, nicht anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>b) In Absatz 2 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1949“ gestrichen.</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Worte „Ziff. 2“ durch die Worte „Satz 1“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 3 werden die Worte „des Jahres der Herstellung“ durch die Worte „des Jahres der Fertigstellung des Gebäudes“ ersetzt.</p> <p>d) In Absatz 4 werden die Worte „Ziff. 2“ durch die Worte „Satz 1“ und die Worte „einer Wohnung (Eigentumswohnung) im Sinn des Ersten Teils oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes“ durch die Worte „einer Kaufeigentumswohnung im Sinn des § 12 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) vom 27. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 523) oder eines Dauerwohnrechts im Sinn des Zweiten Teils des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 175)“ ersetzt.</p> <p>e) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:</p> <p>„(5) Bei Gebäuden im Sinn des Absatzes 1 kann der Bauherr innerhalb der ersten vier Jahre nicht ausgenutzte erhöhte Absetzungen nachholen. Dabei können nachträgliche Herstellungskosten vom Jahr ihrer Entstehung an bei der Bemessung der erhöhten Absetzungen so berücksichtigt werden, als wären sie bereits im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes entstanden. Im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und den beiden folgenden Jahren müssen jedoch mindestens die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 vorgenommen werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Zubauten, Ausbauten und Umbauten im Sinn des Absatzes 2 und für den Ersterwerb im Sinn der Absätze 3 und 4 entsprechend.“</p> <p>f) Hinter Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 angefügt:</p> <p>„(6) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.“</p> <p>6. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 erhält die Ziffer 3 die folgende Fassung:</p> <p>„3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von <i>fünf</i> Jahren seit Vertragsab-</p> | <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) unverändert</p> <p>e) unverändert</p> <p>f) unverändert</p> <p>6. § 10 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 erhält die Ziffer 3 die folgende Fassung:</p> <p>„3. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von drei Jahren seit Vertragsab-</p> |
|---|---|

Entwurf

schluß geleistet werden, können nur insoweit abgezogen werden, als sie das Ein- einhalbfache des durchschnittlichen Jah- resbetrags der in den ersten *fünf* Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeit- raum nicht übersteigen;“.

- b) In Absatz 2 Ziff. 2 werden die Worte „vor Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von *acht* Jahren“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 1 erhält Ziffer 1 die folgende Fas- sung:

„1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selb- ständig ausgeübte wissenschaftliche, künstle- rische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Be- rufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, No- tare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigten Buchprüfer, Bücherrevisoren, Helfer in Steuer- sachen, Heilpraktiker, Dentisten, Krankeng- ymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter und ähnlicher Berufe. Ein Angehöriger eines freien Berufs im Sinn der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeits- kräfte bedient; Voraussetzung ist, daß er auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorübergehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen. *Eine freiberufliche Tätigkeit liegt nicht vor, wenn nach dem Gesamtbild der Berufs- tätigkeit eine eigenverantwortliche fachliche Leitung nicht mehr gewährleistet ist.*“

8. In § 23 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe b wird das Wort
◆ „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

9. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Worte „für die Ver- anlagungszeiträume 1957 bis 1960, bei den Steuerabzügen auch für das Kalenderjahr 1961,“ gestrichen.
- b) Ziffer 2 Buchstabe l wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „bis 31. De- zember 1960“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1963“ ersetzt.
- bb) *Der folgende Satz wird* angefügt:
„Die Sonderabschreibungen sind nicht zu- zulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben

Beschlüsse des 14. Ausschusses

schluß geleistet werden, können nur insoweit abgezogen werden, als sie das Ein- einhalbfache des durchschnittlichen Jah- resbetrags der in den ersten **drei** Jahren geleisteten Beiträge im Veranlagungszeit- raum nicht übersteigen;“.

- b) In Absatz 2 Ziff. 2 werden die Worte „vor Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von **sechs** Jahren“ ersetzt.

7. In § 18 Abs. 1 erhält Ziffer 1 die folgende
◆ Fassung:

„1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selb- ständig ausgeübte wissenschaftliche, künstle- rische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Be- rufstätigkeit der Ärzte, **Zahnärzte, Tierärzte,** Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Ver- messungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerber- ater, **beratenden Volks- und Betriebswirte,** vereidigten Buchprüfer (**vereidigten** Bücher- revisoren), Helfer in Steuersachen, Heilprak- tiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journa- listen, Bildberichterstatter, **Dolmetscher, Über- setzer, Lotsen** und ähnlicher Berufe. Ein An- gehöriger eines freien Berufs im Sinn der Sätze 1 und 2 ist auch dann freiberuflich tätig, wenn er sich der Mithilfe fachlich vor- gebildeter Arbeitskräfte bedient; Voraus- setzung ist, daß er auf Grund eigener Fach- kenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Eine Vertretung im Fall vorüber- gehender Verhinderung steht der Annahme einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit nicht entgegen.“

8. un v e r ä n d e r t

- 8a. In § 33a Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „480
◆ Deutsche Mark“ durch die Worte „900 Deutsche Mark“ ersetzt.

9. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:



- a) un v e r ä n d e r t

- b) Ziffer 2 Buchstabe l wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „bis 31. De- zember 1960“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember **1965**“ ersetzt.
- bb) **Die folgenden Sätze werden** angefügt:
„**Die Sonderabschreibungen können auch bei Zuschüssen zur Finanzierung der An- schaffung oder Herstellung von Wirt-**

Entwurf

oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden.“

c) Ziffer 2 Buchstabe n wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Doppelbuchstabe aa werden die Worte „*und für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile,*“ durch die Worte „*, für den Wiederaufschluß stillliegender Grubenfelder und Feldesteile* und für die Umstellung der Förder- und Seilfahreinrichtungen der Tagesschächte, und zwar von Flur- auf Turmförderung, von Dampf- auf elektrischen Antrieb, von Gestell- auf Gefäßförderung und von Hand- auf halb- oder vollautomatische Steuerung,“ ersetzt.

bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„An die Stelle des 1. Januar 1961 tritt für die in Doppelbuchstabe aa bezeichneten Vorhaben, *jedoch nicht für die Errichtung von neuen Förderschachtanlagen, auch in der Form von Anschlußschachtanlagen, der 1. Januar 1964.*“

cc) Hinter dem bisherigen Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:

„An die Stelle des 31. Dezember 1965 tritt bei begünstigten Vorhaben, mit deren Durchführung nach dem 31. Dezember 1960 begonnen worden ist, der 31. Dezember 1968.“

d) In Ziffer 2 Buchstabe o werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1963“ ersetzt.

e) In Ziffer 2 wird hinter Buchstabe q der folgende Buchstabe r eingefügt:

„r) nach denen Steuerpflichtige größere Aufwendungen für die Erhaltung von nicht zu einem Betriebsvermögen gehörenden Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, abweichend von § 11 Abs. 2 auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen können;“.

10. § 51a wird gestrichen.



Beschlüsse des 14. Ausschusses

schaftsgütern im Sinn des Satzes 1 zugelassen werden, wenn mit den Zuschüssen ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erworben wird. Die Sonderabschreibungen sind nicht zuzulassen für Wirtschaftsgüter, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden.“

c) Ziffer 2 Buchstabe n wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Doppelbuchstabe aa werden die Worte „**für die Errichtung von neuen Schächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage**“ ersetzt durch die Worte „**für die Errichtung von neuen Förderschächten in Verbindung mit Aufschlußarbeiten unter Tage und für die Errichtung von Seilfahrt- oder Wetterschächten** sowie für die Umstellung der Förder- und Seilfahreinrichtungen der Tagesschächte, und zwar von Flur- auf Turmförderung, von Dampf- auf elektrischen Antrieb, von Gestell- auf Gefäßförderung und von Hand- auf halb- oder vollautomatische Steuerung, **und für die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Änderungen des Schachtes oder des Schachtausbaues**“.

bb) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„An die Stelle des 1. Januar 1961 tritt für die in Doppelbuchstabe aa bezeichneten Vorhaben der 1. Januar 1964“.

cc) un verändert

d) In Ziffer 2 Buchstabe o werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1960“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember **1965**“ ersetzt.

e) un verändert

10. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 2

Artikel 2

(1) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 1 und 5 Buchstaben d bis f sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden.

(1) unverändert

(2) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 2 sind erstmals auf Aufwendungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt worden sind.

(2) unverändert

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 3 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 1960 enden.

(3) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 3 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem **Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen**.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 4 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 8. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind.

(4) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 4 sind erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem **30. Juni 1960** angeschafft oder hergestellt worden sind.

(5) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 Buchstaben a bis c sind erstmals auf Gebäude sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten anzuwenden, die nach dem 8. März 1960 fertiggestellt worden sind.

(5) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 5 Buchstaben a bis c sind erstmals auf Gebäude sowie Zubauten, Ausbauten und Umbauten anzuwenden, **bei denen der Antrag auf Baugenehmigung** nach dem 6. März 1960 gestellt worden ist.

(6) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 6 sind erstmals auf Bausparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 8. März 1960 abgeschlossen worden sind.

(6) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 6 sind erstmals auf Bausparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem **30. Juni 1960** abgeschlossen worden sind.

(7) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 7 sind hinsichtlich des § 18 Ziff. 1 Sätze 1 und 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden, hinsichtlich der Sätze 3 bis 5 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955, soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

(7) Die Vorschriften des Artikels 1 Ziff. 7 sind hinsichtlich des § 18 **Abs. 1** Ziff. 1 Sätze 1 und 2 erstmals für den Veranlagungszeitraum 1960 anzuwenden, hinsichtlich der Sätze **3 und 4** erstmals für den Veranlagungszeitraum 1955 (**im Saarland erstmals für den Veranlagungszeitraum 1959/60**), soweit nicht rechtskräftige Veranlagungen vorliegen.

(8) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 8 ist erstmals auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, die Wirtschaftsgüter betreffen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden sind.

(8) unverändert

(9) Die Vorschrift des Artikels 1 Ziff. 8a ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1961 anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

ZWEITER ABSCHNITT

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

Artikel 3

Artikel 3

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 747) wird wie folgt geändert:

unverändert

1. In § 23a Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte „für die Veranlagungszeiträume 1957 bis 1960“ gestrichen.
2. In § 23b wird der Absatz 1 gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Artikel 4

Das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 754) wird wie folgt geändert:

1. In § 35c Ziff. 1 werden die Worte „für die Erhebungszeiträume 1957 bis 1960“ gestrichen.
2. § 36 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Das Gewerbesteuerengesetz in der Fassung vom 18. November 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 754) wird wie folgt geändert:

vor 1. In § 23 Abs. 2 werden die Worte „12 000 Deutsche Mark“ durch die Worte „24 000 Deutsche Mark“ und die Worte „3600 Deutsche Mark“ durch die Worte „9000 Deutsche Mark“ ersetzt.

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 4a

Die Vorschriften des Artikels 4 Ziff. vor 1 sind erstmals anzuwenden auf Lohnsummen, die nach dem 31. Dezember 1960 gezahlt werden.

DRITTER ABSCHNITT

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Artikel 5

§ 2 des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:
 - „1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von *fünf* Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstig, als sie das 1,5fache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten *fünf* Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;“.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „vor Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von *acht* Jahren“ ersetzt.

Artikel 6

Die Vorschriften des Artikels 5 sind erstmals auf Bausparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 3. März 1960 abgeschlossen worden sind.

DRITTER ABSCHNITT

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Artikel 5

§ 2 des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer (Wohnungsbau-Prämiengesetz) in der Fassung vom 21. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 482) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Prämien für Wohnbausparer vom 24. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 539) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 erhält die Ziffer 1 die folgende Fassung:
 - „1. Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Beiträge, die nach Ablauf von **drei** Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sind nur insoweit prämiengünstig, als sie das Eineinhalbfache des durchschnittlichen Jahresbetrags der in den ersten **drei** Jahren geleisteten Beiträge im Kalenderjahr nicht übersteigen;“.
2. In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „vor Ablauf von fünf Jahren“ durch die Worte „vor Ablauf von **sechs** Jahren“ ersetzt.

Artikel 6

Die Vorschriften des Artikels 5 sind erstmals auf Bausparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von Verträgen geleistet werden, die nach dem 30. Juni 1960 abgeschlossen worden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 14. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Schlußvorschriften

Artikel 6a**Sondervorschriften für Berlin**

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten im Land Berlin mit der Maßgabe, daß

1. bei Anwendung des § 6a des Einkommensteuergesetzes als Rechnungszinsfuß mindestens $3\frac{1}{2}$ vom Hundert zugrunde zu legen sind, wenn die Rückstellung für eine Pensionsanwartschaft einer Person gebildet wird, die im Wirtschaftsjahr mindestens acht Monate in einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte beschäftigt war. § 6a Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes sind insoweit nicht anzuwenden;
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 23. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672) bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebsstätte gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer solchen Betriebsstätte verbleiben, weiter anzuwenden ist;
3. bei Gebäuden, die in Berlin (West) errichtet werden und zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert Wohnzwecken dienen, abweichend von § 7b Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in dem darauffolgenden Jahr auf Antrag jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden zehn Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten abgesetzt werden können. Nach Ablauf dieser zehn Jahre bemessen sich die Absetzungen für Abnutzung nach dem dann noch vorhandenen Restwert und der Restnutzungsdauer des Gebäudes.“

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 8

unverändert